

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 12. Februar 2010
GZ 302.057/001-S4-2/10

Entwurf von Durchführungsbestimmungen zum Katastrophenfondsgesetz 1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 18. Jänner 2010, GZ BMF-111105/0009/II/3/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs der Durchführungsbestimmungen zum Katastrophenfondsgesetz 1996, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof begrüßt die Neufassung der Regelung in Punkt 3) zweiter Absatz, wonach der Ersatz von Schäden im Vermögen juristischer Personen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, nach den Regeln für den Ersatz von Privatschäden gemäß § 3 Abs. 3 KatFG erfolgen soll, weil dadurch eine Klarstellung im Sinne der Festhaltungen in TZ 8 seines Berichtes Reihe Bund 2008/8, „Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds“ erfolgt.

Zu den Bestimmungen betreffend Punkt 5), Seite 3, vierter Absatz „Schäden im Vermögen der Länder und Gemeinden gemäß § 3 Z 1 KatFG“ sowie Punkt 9), Seite 8, erster Absatz „Schäden an Landesstraßen gemäß § 5a KatFG“ hält der Rechnungshof fest, dass der in den Durchführungsbestimmungen verwendete Begriff „Bagatellschäden“ näher präzisiert werden sollte.

Abschließend weist der Rechnungshof darauf hin, dass die bisherige Anlage 2 der Durchführungsbestimmungen zum KatFG (Formularinhalt bei der Schadensmeldung) unter Punkt B den Passus „Bei Hagelschäden Hinweis auf eventuelle Versicherungsfähigkeit“ enthält. Ein entsprechender Passus fehlt im Vergleich zu den bisherigen Durchführungsbestimmungen, wobei auf § 3 Abs. 3 lit. a KatFG hingewiesen wird, der auf die

Versicherungsfähigkeit der Hagelschäden bei landwirtschaftlichen Kulturen ausdrücklich Bezug nimmt.

Im Hinblick auf die bisher geltenden Durchführungsbestimmungen regt der Rechnungshof im Rahmen des Begutachtungsverfahrens an, wie bisher eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Fristen der Antragstellungen und der Inhalte der Anträge (bisherige Anlagen 1 und 2 zu den Durchführungsbestimmungen) sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Präsidenten:
Sch. Mag. Josef Aschermayr, MBA

F.d.R.d.A.: